

ten Art der Stellvertretung die Stellvertretung mittelst gegenseitiger freier Uebereinkunft sowohl für die Mannschaften der activen Armee, als für die der Kriegs- und Dienstreserve statt. Es sollen jedoch auch dann beim Kriegsministerium geeignete Veranstaltungen getroffen werden, um, so weit möglich, für erstere die gesuchten Stellvertreter zu verschaffen.

Für die der freien Uebereinkunft überlassene Stellvertretung im Kriege werden nachstehende Bestimmungen festgesetzt:

A. Von dem Stellvertreter werden folgende Eigenschaften verlangt. Er muß

- a) Staatsangehöriger,
- b) völlig diensttüchtig, so wie
- c) nicht unter 20 und nicht über 30 Jahre alt sein; Leute, welche vorher im Militair dienten, können angenommen werden, wenn sie noch nicht über 36 Jahre alt und ehrenvoll entlassen worden sind.

Ferner muß derselbe

- d) nachweisen, seiner Militairpflicht Genüge geleistet und, dafern er für einen zur Kriegsreserve gehörigen Einsteller eintritt, diese Pflicht durch persönliche Dienstleistung in der activen Armee erfüllt zu haben;
- e) unverheirathet oder kinderloser Wittwer sein; bei Verheiratheten oder Wittwern mit Kindern kann das Kriegsministerium Ausnahmen gestatten;
- f) ein Zeugniß guter Aufführung von seiner Ortsobrigkeit, so wie, wenn er bereits im Militair diente, überdies noch einen sein gutes Verhalten während der frühern Dienstzeit nachweisenden Abschied beibringen.

B. Die Obrigkeiten sind für die Glaubwürdigkeit der von ihnen, Vorstehendem zufolge, auszustellenden Zeugnisse verantwortlich und gehalten, jeden Nachtheil, welcher durch erweislich unrichtige Angaben für den Staat entstehen dürfte, zu vertreten.

C. Wenn derjenige, welcher sich vertreten lassen will, einen Mann einstellt, der zur Dienstreserve gehört, so ist Ersterer, wenn der Einsteller selbst zum activen Dienste aufgerufen werden sollte, zur Erfüllung seiner Militairpflicht auf's neue verbunden.

Der Einsteller erhält in diesem Falle von der Einstandssumme nur so viel, als auf die Zeit kommt, die er wirklich gedient hat, den Rest aber der Einsteller.

D. Die Einstandssumme muß mindestens 200 Thaler und bei einem der Kriegsreserve angehörenden Einsteller mindestens 100 Thaler nach der §. 47 enthaltenen nähern Bestimmung betragen und ist ebenfalls zu deponiren. Erst nach Erlegung derselben kann der Einsteller den Befreiungsschein erhalten, in welchem für den unter C. gedachten Fall der dort vorgeschriebene Vorbehalt auszudrücken ist.

E. Die abzuschließenden Verträge sind als Privatübereinkunft zu betrachten.

Sie müssen jedoch gerichtlich abgeschlossen werden, und außer der Bemerkung, daß den Contrahenten alle Vorschriften des Gesetzes hinsichtlich der Stellvertretung bekannt sind, auch noch das ausdrückliche Versprechen des Einstellers enthalten: im Kriege, wie im Frieden die Pflichten des Einstellers vollständig zu übernehmen. Keine Verabredung ist gültig, durch welche etwas Anderes festgestellt wird, und eben so wenig kann die zwischen beiden Theilen etwa stattgefundene Auflösung des Vertrags den Einsteller von den übernommenen Verpflichtungen entbinden.

F. Stirbt der Einsteller während seiner Dienstzeit, so bleibt die Militairpflicht des Einstellers aufgehoben. Stirbt aber der Einsteller, während sein Einsteller noch dient, so hat Letzterer dessenungeachtet die Dienstzeit zu vollenden.

G. Wird der Einsteller wegen Untüchtigkeit entlassen, so erhält derselbe die Einstandssumme auf die wirklich geleistete Dienstzeit ausgezahlt und der Rest fließt in den Stellvertretungsfonds. Ist diese Untüchtigkeit als unmittelbare Folge des Kriegsdienstes zu betrachten und ist der Soldat dadurch in seinem fernern Erwerbe bleibend behindert, so ist ihm nach desfalls angestellter Erörterung die ganze Einstandssumme zuzubilligen.

Für den Einsteller entsteht durch eine solche Entlassung keine weitere Verbindlichkeit.

H. Wenn dagegen der Einsteller wegen Unwürdigkeit in Abgang zu bringen ist, oder wenn derselbe desertirt, so soll der Einsteller von der Einstandssumme denjenigen Theil zurück erhalten, welcher auf die Zeit kommt, die der Ausgeschlossene oder Deserteur noch zu dienen gehabt haben würde, ist jedoch zu Einstellung eines andern Mannes oder zum Selbst dienen auf gedachte Zeit verpflichtet.

Abg. Heyn: Mit dem Satze unter e.: „bei Verheiratheten oder Wittwern mit Kindern kann das Kriegsministerium Ausnahmen gestatten“ könnte ich mich nicht einverstehen. Ein leichtsinniger Familienvater könnte Frau und Kinder verlassen. Was sollte dann mit den Kindern werden, welche unstreitig den Gemeinden zur Last fallen würden? Man kann daher noch nicht sagen, daß ein dergleichen Subject in anderer Beziehung als unwürdig anzusehen sei. Ich würde daher wünschen, daß dieser Satz wegfiele.

Referent Abg. Schäffer: Es ist bei diesem Antrage auf das zurückzugehen, was im Allerhöchsten Decrete rücksichtlich der ständischen Erklärung gefordert worden ist. Der Punkt e. steht mit denselben Worten im Gesetz von 1834. Ueber Punkt e. hat die Staatsregierung eine Erklärung der Stände nicht verlangt, und es ist darüber eine Erklärung von den Ständen nicht zu geben. Es ist Punkt e. bloß, so wie die übrigen klein gedruckten Punkte nur deshalb aufgenommen worden, um der Ständeversammlung eine Uebersicht darüber zu geben, wie sich der Paragraph unter den vorwaltenden Abänderungen gestalten würde. Der Antrag, welchen der Abgeordnete Heyn so eben gestellt hat, ist daher für die gegenwärtige Berathung unzulässig und müßte, wenn man es ganz streng nehmen und dem Allerhöchsten Decrete die strengste Auslegung geben wollte, in einer besondern Petition vorgebracht werden, weil von der Staatsregierung bloß über die groß gedruckten Stellen, über die Abänderungen und Zusätze, welche das Recrutirungsgesetz erlitten hat, eine Erklärung der Stände gefordert wird; über alles Uebrige aber nicht. Dieser Grundsatz ist nun zwar von der Staatsregierung nicht so streng festgehalten worden, und es sind Abänderungen in das Gesetz über Stellen desselben aufgenommen worden, über welche die Staatsregierung einer Erklärung der Stände nicht entgegengesehen hatte, dessenungeachtet dürfte es nicht entsprechend sein, dies zu weit auszudehnen. Was nun die Besorgniß des Abgeord-